
Die medizinischen Partner bei Arbeitsunfähigkeiten

Dieses Dokument beschäftigt sich mit der Frage, was sich hinter dem Begriff «Ärztenschaft» verbirgt: Vier verschiedene Funktionen werden erklärt, eine fünfte Funktion wird vorgestellt – ein Lösungsansatz zur heiklen Frage der Kommunikation zwischen Ärzten und Unternehmen.

Der behandelnde Arzt

Der behandelnde Arzt hat die Aufgabe, die Gesundheit seiner Patienten zu fördern und zu erhalten. Er pflegt eine privilegierte Beziehung zu seinen Patienten, die er über die Krankheit hinaus kennt, für welche er eine Erwerbsunfähigkeit vorgeschrieben hat.

Der behandelnde Arzt darf ein Erwerbsunfähigkeitszeugnis ausstellen. Er beurteilt danach regelmässig den Gesundheitszustand des Patienten sowie die Möglichkeiten einer Wiederaufnahme der Arbeit.

Der Arbeitsarzt

Das Ziel der Arbeitsmedizin ist es, das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden der Arbeitnehmenden an ihrem Arbeitsplatz zu fördern und aufrecht zu erhalten. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Arbeitnehmenden durch die Arbeit Schaden an der Gesundheit nehmen. Ihr Auftrag ist dabei nicht therapeutischer Natur; darüber muss der Arbeitnehmer klar informiert werden.

Arbeitsmediziner sind in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an ein Unternehmen gebunden. Ihr Pflichtenheft muss klar definiert sein und sie müssen ihre Aufgaben fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausführen können.

Arbeitsmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte haben hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Arbeitssicherheit
- Erstbehandlung bei Notfällen
- Behandlung betriebsspezifischer Schädigungen zusammen mit behandelnden Ärzten
- Anordnung von betriebsinternen Massnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation des Arbeitnehmenden
- Mitarbeit bei Rehabilitations- und Reintegrationsmassnahmen
- ärztliche Untersuchungen (Eintritt-, Kontroll- und Nachuntersuchungen) im Hinblick auf die Tauglichkeit der Arbeitnehmenden zur vorgesehenen bzw. aktuellen Arbeitstätigkeit.

Es ist nicht Aufgabe des Arbeitsarztes, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse anzufechten oder die Begutachtung von Arbeitsunfähigkeiten im Falle von angefochtenen Zeugnissen durchzuführen.

Der Arbeitsarzt arbeitet im Hinblick auf die Wiedereingliederung und Rehabilitation des Arbeitsunfähigen mit dem behandelnden Arzt zusammen. Sind die erhaltenen Informationen unklar, schlägt der Arbeitsarzt eine Begutachtung durch einen Drittarzt vor.

Die Ergebnisse der Eintrittsuntersuchung werden dem Arbeitgeber nur wie folgt mitgeteilt: *geeignet, geeignet mit folgenden Einschränkungen..., nicht geeignet*).

Die Schlussfolgerungen von Kontrolluntersuchungen dürfen dem Arbeitgeber nur mit Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmenden mitgeteilt werden, ausser wenn der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der anderen Arbeitnehmenden davon abhängt.

Mehr Informationen:

Anhang 4 der Standesordnung der FMH: Richtlinien für arbeitsmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte : www.fmh.ch/de/data/pdf/anhang_4.pdf

Website der Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin : www.sgarm.ch

Der Vertrauensarzt

Vertrauensärzte sind an den Versicherer gebunden und beraten ihn in medizinischen Fachfragen sowie in Fragen zur Vergütung und Tarifierung. Sie überprüfen insbesondere, ob die Voraussetzungen der Leistungspflicht oder der Taggeldauszahlung des Versicherers erfüllt sind.

Vertrauensärzte geben den zuständigen Stellen der Versicherer nur diejenigen Angaben weiter, die notwendig sind, um über die Leistungspflicht zu entscheiden, die Vergütung festzusetzen oder eine Verfügung zu begründen.

Der Kontakt zwischen Vertrauensarzt und dem behandelnden Arzt findet via Anfragen zu medizinischen Berichten, Korrespondenz oder telefonisch statt. Je nach Situation können Vertrauensärzte Versicherte auch persönlich untersuchen.

Die Rolle des Vertrauensarztes ist in Artikel 57 KVG festgelegt. Um die Funktion des Vertrauensarztes zusätzlich zu definieren, haben santésuisse und FMH ausserdem eine Vereinbarung unterzeichnet.

Die Gesetzgebung sieht im Unfallversicherungsgesetz UVG, im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) keine Intervention von Vertrauensärzten vor. Trotzdem können Vertrauensärzte analog auch auf diesen Ebenen intervenieren, mit denselben Rechten und Pflichten wie in KVG Artikel 57 festgelegt.

Gemäss Rechtsprechung im Bereich Arbeitsrecht können sich auch Arbeitgeber selbst an einen Vertrauensarzt wenden. Dabei handelt es sich normalerweise um einen vom Unternehmen beauftragten behandelnden Arzt, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeitsplätze entsprechende medizinische Untersuchungen durchführt. Ausser der medizinischen Schweigepflicht gibt es zu dieser Art Untersuchung keine besonderen Bestimmungen.

Mehr Informationen:

Website der Schweizerischen Gesellschaft für Vertrauensärzte : www.vertrauensaeerzte.ch

Die medizinischen Partner bei Arbeitsunfähigkeiten / V.1.0. CorporateCare
© Groupe Mutuel – Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Der Experte

Der Experte, qualifizierter Spezialist auf seinem Gebiet, erstellt auf Antrag eine medizinische Expertise. Dabei handelt es sich um einen komplexen medizinisch-gesetzlichen Vorgang, bei dem strikte Regeln und eine eindeutig definierte Vorgehensweise gelten. Der Experte darf dabei keinen versicherungstechnischen Entscheid fällen, sondern muss sich ausführlich und objektiv zu den medizinischen Aspekten äussern und dem Auftraggeber die technischen Angaben liefern, damit dieser die Art der Leistungen, die Arbeitsfähigkeit oder –unfähigkeit, Verantwortlichkeit u.a. festlegen kann.

Eine Expertise wird insbesondere in folgenden Fällen verlangt: medizinische Meinungsverschiedenheiten, anormal langsame Entwicklung des Falles, unangebrachte Kostenübernahme oder Kostenübernahme, die das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt, komplexe Fälle, welche Rehabilitationsmassnahmen verlangen.

Eine ärztliche Expertise ist nicht zu verwechseln mit einem Konzil, bei dem der behandelnde Arzt bei einer schwierigen Entscheidung betreffend Diagnose, Behandlung und/oder Prognose des Patienten beraten wird.

Ein fünftes Modell?

Auch wenn der behandelnde Arzt seinen Patienten gut kennt – dasselbe gilt nicht gleichzeitig auch für dessen Arbeitsplatz, den er nur aus Erzählungen seines Patienten kennt. Dies wäre nicht problematisch, wenn jedem Unternehmen ein Arbeitsarzt zugeteilt wäre. In der Schweiz gibt es momentan jedoch nur rund hundert Arbeitsärzte. Es stellt sich also die Frage nach einer fünften Funktion, nämlich die des Regionalarztes, auch Partnerarzt genannt.

Der Regionalarzt kennt die Besonderheiten der Arbeitsplätze eines Unternehmens und kann auf Auftrag Arbeitsunfähigkeiten und die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Arbeit bewerten. Er stellt dabei sicher, dass er optimal mit dem behandelnden Arzt zusammenarbeitet.

Mit diesem pragmatischen Modell kann die Kommunikation zwischen der Welt der Mediziner und derjenigen der Unternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gefördert werden. Damit diese Vorgehensweise von Erfolg gekrönt wird, muss ein klares Pflichtenheft erstellt und Überschneidungen der Funktionen müssen vermieden werden.

Die Spezialisten der Groupe Mutuel beraten interessierte Unternehmenskunden gerne über die Einführung eines solchen Modells. Für zusätzliche Auskünfte benutzen Sie bitte das Kontaktformular.